

BVGer C-7167/2014 vom 30. November 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7167_2014

FR: TAF C-7167/2014 du 30 novembre 2016

IT: TAF C-7167/2014 del 30 novembre 2016

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [Verwaltungsverfahrensgesetz; VwVG; SR 172.021]; BVGE 2007/6 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 lit. d VGG und Art. 69 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG, SR 831.20) sind Verfügungen der IVSTA direkt beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.3

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG). Gemäss Art. 3 lit. dbis VwVG bleiben in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1) vorbehalten. Gemäss Art. 2 ATSG sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen. Nach Art. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die Invalidenversicherung anwendbar (Art. 1a-26bis und 28-70 IVG), soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Dabei finden nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln in formellrechtlicher Hinsicht mangels anderslautender Übergangsbestimmungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2).

E. 1.4

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (vgl. Art. 22a in Verbindung mit Art. 60 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG; act. 71). Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren teilgenommen, ist durch die Verfügung zudem berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (vgl. Art. 59 ATSG). Nachdem auch der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet worden ist, ergibt sich zusammenfassend, dass sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Auf die Beschwerde

ist daher einzutreten.

E. 2

Im vorliegenden Verfahren ist streitig und zu prüfen, ob die Vorinstanz mit Verfügung vom 1. Dezember 2014 zu Recht auf die Anmeldung für medizinische Massnahmen der Beschwerdeführerin nicht eingetreten ist.

E. 2.1

Die Vorinstanz ist auf das Gesuch vom 11. August 2014 mit der Begründung nicht eingetreten, die Eltern hätten ihre Mitwirkungspflicht verletzt, indem sie die für die Prüfung des Gesuchs erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht hätten. Die Beschwerdeführerin hingegen macht geltend, sie sei aus eigenem Recht anmeldeberechtigt. Sie habe ihre Mitwirkungspflichten zu keinem Zeitpunkt verletzt. Die Vorinstanz habe sich zudem nicht an sie gewandt, um Auskünfte zu erhalten. Zudem sei das Nichteintreten ohne Ankündigung beschlossen worden. Eine separate Anmeldung durch die versicherte Person sei nicht erforderlich. Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin Vorleistungen im Umfang von Fr. 25'926.30 erbracht hat. Weiter bestreitet die Vorinstanz nicht, der Beschwerdeführerin vor Erlass der angefochtenen Verfügung keine Möglichkeit eingeräumt zu haben, sich zur Sache zu äussern. Zu überprüfen bleibt somit, ob die Vorinstanz aufgrund des Nichteinreichens der von ihr bei den Eltern angeforderten Unterlagen auf die Anmeldung der Beschwerdeführerin nicht eintreten durfte.

E. 2.2

Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) und Art. 42 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 IVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst das Recht der Parteien auf Teilnahme am Verfahren und auf Einflussnahme auf den Prozess der Entscheidungsfindung. Dazu gehört auch deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden, an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen und Einsicht in die Akten nehmen zu können (vgl. auch Art. 47 ATSG) sowie die Pflicht der Behörden, den Entscheid zu begründen (vgl. auch Art. 49 Abs. 3 ATSG; BGE 135 V 465 E. 4.3.2, BGE 134 I 83 E. 4.1, E. 3.3, BGE 132 V 368 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 2.3

Nach gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss ein Verwaltungsakt so abgefasst sein, dass die Betroffenen ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten können (BGE 125 II 369 E. 2c, BGE 124 V 180 E. 1a). Dies ist nur dann möglich, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz ein Bild über die Tragweite des Entscheides machen können. Demnach müssen in jedem Fall die Überlegungen angeführt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt, wobei sie sich jedoch auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken darf. Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Dessen Verletzung führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst in der Regel zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung (BGE 127 V 431 E. 3d/aa, BGE 126 I 19 E. 2d/bb). Es kommt mithin nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist. Bei schwerwiegender Verletzung der Gehörs- und Mitwirkungsrechte

entfällt grundsätzlich eine Heilungsmöglichkeit. Berührt der Entscheid die Leistungspflicht eines anderen Versicherungsträgers, so hört die IV-Stelle diesen vor Erlass der Verfügung an (vgl. zum Ganzen Urs Müller, Das Verwaltungsverfahren in der Invalidenversicherung, Bern 2010, Rz. 1188 ff.). Nach ständiger Praxis kann eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs allerdings dann geheilt werden, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Die Heilung eines allfälligen Mangels soll aber die Ausnahme bleiben (BGE 126 V 130 E. 2b). Von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung ist im Sinne einer Heilung des Mangels selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 116 V 182 E. 3d; zum Ganzen ausführlich Urteil des EVG I 193/04 vom 14. Juli 2006).

E. 2.4

Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin im vorliegenden Anmeldeverfahren nicht aufgefordert wurde, die für ihre Anmeldung erforderlichen Unterlagen einzureichen. Dies ist aus den Akten denn auch ersichtlich (IV-act. 7). Ebenfalls geht aus den Akten hervor, dass die entsprechende Mahnung mit der Androhung des Nichteintretens lediglich an die Eltern gesandt wurde (IV-act. 8). Die Vorinstanz bringt dazu vernehmlassungsweise vor, für ein Nichteintreten genüge, dass die versicherte Person ihre Mitwirkungspflicht verletzt habe. Die von den Eltern verspätet eingereichten Unterlagen würden im Sinne einer Neuanschuldung zu prüfen sein. Die Beschwerdeführerin hatte jedoch keine Gelegenheit, am Verfahren betreffend die Anmeldung für medizinische Massnahmen durch die Vorinstanz teilzunehmen. Sie konnte sich weder zur Sache oder dem vorgesehenen Endentscheid äussern, noch Beweise beibringen oder Anträge stellen. Die angefochtene Verfügung vom 1. Dezember 2014, welche ohne ihre Anhörung erlassen worden ist, stellt eine schwerwiegende Verletzung ihres rechtlichen Gehörs dar. Im Übrigen wurde die angefochtene Verfügung an die Eltern zugestellt; die Beschwerdeführerin erhielt lediglich eine Kopie zur Kenntnis (IV-act. 9). Diesbezüglich ist die Verfügung mangelhaft eröffnet worden; denn von der eigentlichen Eröffnung, welche vornehmlich an die Rechtsmittelbefugnis knüpft, ist die Zustellung einer Kopie der Verfügung zu unterscheiden (vgl. Müller, a.a.O. Rz. 2313). Zudem geht aus den Akten hervor, dass die Eltern keine Absicht hatten, einen Antrag auf Leistungen der Invalidenversicherung zu stellen (IV-act. 11, 12). Angesichts der im vorliegenden Fall festgestellten schweren Verletzung des rechtlichen Gehörs ist eine Rückweisung keineswegs als formalistischer Leerlauf zu qualifizieren, sondern erscheint zur ausreichenden Wahrung der Parteirechte erforderlich, und die Gehörsverletzung kann daher vorliegend nicht geheilt werden (vgl. hierzu auch BVGE 2010/35 E. 4). Demnach ist die Beschwerde in diesem Punkt gutzuheissen, die Verfügung vom 1. Dezember 2014 aufzuheben und die Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs und anschliessenden Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin beantragte, es sei die IVSTA zu verpflichten, ihr die erbrachten Vorleistungen im Umfang von Fr. 25'926.30 zu bezahlen.

E. 3.2

Vorliegend ist die angefochtene Verfügung ohne Anhörung der Beschwerdeführerin erlassen worden. Wie unter Ziff. 2.4 ausgeführt, stellt dies eine schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, welche durch das Bundesverwaltungsgericht nicht geheilt werden kann und somit zur direkten Aufhebung der angefochtenen Verfügung führt. Bei diesem Ergebnis kann auf die materiellen Begehren der Beschwerdeführerin nicht eingetreten werden. Vielmehr ist die Sache zur ordnungsgemässen Weiterführung des Anmeldeverfahrens ab dem Zeitpunkt der festgestellten Gehörsverletzung bis zum Erlass einer neuen Verfügung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 4

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 4.1

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Eine Rückweisung gilt praxisgemäss als Obsiegen der beschwerdeführenden Partei (BGE 132 V 215 E. 6), sodass der Beschwerdeführerin keine Kosten aufzuerlegen sind. Dieser ist der geleistete Verfahrenskostenvorschuss von Fr. 400.- nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. Der Vorinstanz werden ebenfalls keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 4.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2). Da der obsiegenden Beschwerdeführerin, welche nicht anwaltlich vertreten ist, keine unverhältnismässig hohen Kosten entstanden sind resp. sie keine solchen geltend gemacht hat, ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.